

Stand 18.01.2023	Finanzverwaltung	
Ersteller: Anja Liebenthal	Richtlinie für die Platzvergabe in Kindergärten in Pöcking (Aufnahmerichtlinie)	Freigegeben: Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister (Beschluss GR vom 26.01.2023)

Präambel

Die Gemeinde Pöcking hat nach Art. 5 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) den Auftrag ein entsprechendes bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen.

Zur rechtssicheren Ermittlung des Bedarfs sollen nutzerfreundliche Vergabekriterien insbesondere die Rangfolge bei der Platzvergabe für alle Kindergärten in Pöcking einheitlich regeln. Erleichtert wird dies durch ein Punktesystem, welches bei der Vergabe von Kindergartenplätzen anzuwenden ist.

Die in dieser Richtlinie verwendeten männlichen Dienst- und Funktionsbezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und sollen niemanden diskriminieren. Die Bestimmungen gelten selbstverständlich ebenfalls für alle anderen Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Vergabe von Kindergartenplätzen in der Gemeinde Pöcking.

§ 2 Grundsätzliches zur Aufnahme

- (1) Grundsätzlich steht das Platzangebot nur Kindern ab 3 Jahren zu, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pöcking gemeldet sind. Für die Aufnahme von Kindern mit einem Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Pöcking bestehen in Ausnahmefällen Sonderregelungen.
- (2) Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze anhand eines Punktesystems. Die Punktvergabe erfolgt durch die Leitung des Kindergartens, welcher von den Eltern ausgewählt wurde.
- (3) Doppelt angemeldete Kinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze auf die beiden Pöckinger Kindergärten verteilt.
- (4) Stellen sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als falsch heraus, können Reservierungszusagen zurückgenommen werden oder bereits geschlossene Vereinbarungen/Verträge storniert oder gekündigt werden.

- (5) Die Leitungen erfragen zur Vergabe der Plätze und zur Beurteilung des zeitlich benötigten Umfangs der Betreuungsbuchung die Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Eingliederung in Arbeit gem. SGB II oder Ähnliches. Hierzu werden entsprechende Bescheinigungen von den Sorgeberechtigten eingefordert, welche innerhalb der Anmeldefrist zu erbringen sind. (siehe ANLAGE 1)
- (6) Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr müssen bis zum 15. April des laufenden Jahres erfolgen. Stichtag für die Platzvergabe ist der 30.04. jedes Jahres.

§ 3 Wechselvormerkungen

Grundsätzlich sind Wechselvormerkungen innerhalb der Gemeinde Pöcking nur möglich, wenn kein anderes Kind, das noch keinen Platz in einer Betreuung hat, Anspruch auf diesen Platz erhebt.

Folgende Gründe für einen Wechsel können von den Leitungen gemeinsam vereinbart werden:

- Bedarf eines höheren/niedrigeren Betreuungsumfangs über einen zukünftig längeren Zeitraum (mindestens für ein Jahr).
- Unwiderruflicher Vertrauensverlust zwischen Sorgeberechtigten und Bezugsperson und gleichzeitig keiner Möglichkeit, eine Vertrauensbasis in der Einrichtung mit einer anderen Bezugsperson aufzubauen.
- Die Möglichkeiten für die Integration des Kindes durch einen Wechsel sind deutlich größer (z.B. kleinerer Kindergarten, andere räumliche Voraussetzungen usw.).
- Andere Gründe, die eine Betreuung in der abgebenden Einrichtung unmöglich machen.

§ 4 Auswärtige Kinder

- (1) Vormerkungen von Familien, die planen in das Gemeindegebiet zu ziehen, können aufgenommen werden. Platzreservierungen und der Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen sind in diesen Fällen möglich, wenn ein gültiger Miet- oder Kaufvertrag vorgelegt wurde.
- (2) Kinder pädagogischer Fachkräfte, die aus der Elternzeit zurückkehren oder ihre Arbeitsstelle in einem Pöckinger Kindergarten erstmals neu antreten und ihren Wohnsitz nicht in Pöcking haben, können aus Gründen der Personalgewinnung und -bindung einen Platz im Kindergarten erhalten, wenn der Beschäftigungsumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle umfasst.
- (3) Kinder, die unterjährig aus Pöcking wegziehen, haben keinen weiteren Rechtsanspruch auf einen Verbleib in einem Kindergarten in Pöcking. Sie können jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres im Kindergarten verbleiben. Eine gleichzeitige Neuaufnahme von jüngeren Geschwisterkindern ist jedoch in keinem Fall möglich.

§ 5 Platzvergabe

Die Platzvergabe der verfügbaren Plätze erfolgt anhand nachfolgender Kriterien:

(1) Berufstätigkeit

- Zeitlicher Umfang bis zu 8 Stunden: 1 Punkt, über 8 bis zu 16 Stunden: 2 Punkte, über 16 bis zu 24 Stunden: 3 Punkte, über 24 bis zu 35 Stunden: 4 Punkte; über 35 Stunden: 5 Punkte

Beispiel: Mutter arbeitet 39 Stunden, Vater arbeitet 20 Stunden = 8 Punkte

Beispiel: Mutter arbeitet 20 Stunden, Vater arbeitet 20 Stunden = 6 Punkte

(2) Familienstand

- Alleinerziehend nicht berufstätig (5 Punkte)
- Alleinerziehend berufstätig (6 Punkte) - Anrechnung der gestaffelten Punktzahl nach (1) für die Berufstätigkeit

(3) Geschwister

- Geschwisterkind ist bereits im selben Kindergarten und wird mindestens für ein Kindergartenjahr zeitgleich betreut (3 Punkte)

(4) Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme:

- Kind ist älter als 4 Jahre (2 Punkte)
- Kind ist älter als 5 Jahre (5 Punkte)

(5) Sonstige Kriterien

- Zuzug mit vorherigem Kindergartenplatz (1 Punkt)
- Kind hat besonderen erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarf (5 Punkte, Bedarfsfeststellung durch die zuständige Stelle, welche unaufgefordert von den Sorgeberechtigten nachzuweisen ist)
- Kind hat im vorangegangenen Kindergartenjahr trotz Anmeldung keinen Platz erhalten und wurde deswegen nicht institutionell betreut (1 Punkt)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Platzvergabe in Kindergärten in Pöcking (Aufnahmerichtlinie) tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Pöcking,

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

ANLAGE 1 - Definitionen zu den Aufnahmekriterien

Wer gilt als in Pöcking wohnend?

Der Hauptwohnsitz des Kindes und der Personensorgeberechtigten (je nach Sorgerecht) ist in Pöcking.

Wer nach Pöcking zieht, baut, kauft oder mietet (Nachweis erforderlich) wird als „in Pöcking wohnend“ berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls bei der unverschuldeten Verzögerung des Einzugstermins.

Was ist ein Wechselwunsch?

Kinder, die bereits in einen Kindergarten in Pöcking gehen bzw. eine Zusage haben und in einen anderen Kindergarten in Pöcking wechseln.

Wer zählt als alleinerziehend?

Analog der Regelung des § 21 Abs. 3 SGB II sind alleinerziehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Erbringung der Nachweise obliegt den Sorgeberechtigten innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist bis zum **15. April** des laufenden Jahres (Bringschuld). Nicht oder nicht vollständig vorgelegte Nachweise können bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt werden.

Die Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten wird nur durch einen erbrachten Nachweis über den zeitlichen Umfang gemäß Vordruck des Kindergartens in der Vergabe berücksichtigt. Selbstständige weisen ihre Tätigkeit durch eine Selbstauskunft in Verbindung mit einem Auszug aus dem Handelsregister oder einer Gewerbeanmeldung nach.

Mittags- und/oder Ganztagesplätze können in der Regel nur bei nachgewiesener Berufstätigkeit bis mindestens 12.30 Uhr zzgl. Fahrzeit vergeben werden.

Bei einem Zuzug nach Pöcking wird eine Kopie des Miet-/Kaufvertrages als Nachweis in der Vergabe berücksichtigt.

Zum Nachweis eines besonderen erzieherischen oder sozialpädagogischen Bedarfs ist die Bedarfsfeststellung unaufgefordert vorzulegen. Beantragte aber noch nicht verbescheidete Bedarfsfeststellungen sind durch den Antrag und eine zusätzliche schriftliche Versicherung über die Beantragung nachzuweisen.

Wie erfolgt das Ranking bei gleicher Punktzahl?

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Alter des Kindes. Das ältere Kind erhält den Vorzug.